

BESUCHS- UND SPIELORDNUNG (HAUSORDNUNG)

der PA Entertainment & Automaten AG zur Durchführung von Landesausstellungen mit Glücksspielautomaten in Automatenalons in der Steiermark

1. Gesetzliche Grundlage

Die Durchführung von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten erfolgt auf Grundlage des „Gesetzes vom 1. Juli 2014 über die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten und Spielapparaten“ (LGBl 100/2014 idGF). Die PA Entertainment & Automaten AG (kurz: „PAAG“) mit Sitz in A-8054 Seiersberg, Kärntnerstraße 555 (FN 366014g), ist Inhaberin einer aufrechten Bewilligung für den Betrieb der im Entscheidungszeitpunkt höchstzulässigen Anzahl an Glücksspielautomaten (derzeit: 338) in Automatenalons in der Steiermark. Die PAAG tritt im geschäftlichen Verkehr unter der Bezeichnung „Casino Joker’s“ auf.

2. Geltung

(1) Der Besucher nimmt die vorliegende Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung), die im Automatenalon an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist sowie im Internet unter www.casino-jokers.at abrufbar ist, zur Kenntnis. Der Besucher akzeptiert, dass sie – wie insbesondere auch die Rahmenspielbedingungen, die Nutzungsbedingungen für die Joker’s Card und die Datenschutzerklärung – Teil seiner Vertragsbeziehung zur PAAG wird.

(2) Auf Verlangen des Besuchers werden diesem die Besuchs- und Spielordnung sowie die Rahmenspielbedingungen kostenlos in Kopie ausgehändigt.

3. Zutrittsbeschränkungen

(1) Der Besuch des Automatenalons ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Als amtlicher Lichtbildausweis gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind, und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten; bei Reisedokumenten von Fremden muss das vollständige Geburtsdatum dann nicht im Reisedokument enthalten sein, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt im Automatenalon verboten. Auf dieses Verbot wird im Eingangsbereich des Automatenalons durch einen entsprechenden Anschlag hingewiesen.

(3) Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der PAAG Zutritt.

(4) Gruppenbesichtigungen, Foto- und Filmaufnahmen sind nur dann zulässig, wenn dies die PAAG gestattet.

4. Joker’s Card

(1) Besucher, die sich entsprechend ausgewiesen haben, erhalten die Joker’s Card ausgehändigt, die sie zur Teilnahme am Automatenenspiel berechtigt. Die Ausstellung der Joker’s Card erfolgt kostenlos; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(2) Eine Weitergabe der Joker’s Card an Dritte ist verboten. Besucher, welche die Joker’s Card weitergeben, werden ebenso wie jene Besucher, die den Automatenalon mit einer fremden Joker’s Card betreten, mit einem zeitlich beschränkten oder dauernden Besuchsverbots des Automatenalons belegt.

(3) Ein Verlust der Joker’s Card ist unverzüglich der PAAG zu melden. Die verlorene Joker’s Card wird daraufhin gesperrt und berechtigt nicht länger zur Teilnahme am Automatenenspiel in einem Automatenalon der PAAG.

5. Hausrecht

(1) Jeder Besucher des Automatenalons ist verpflichtet, den Anordnungen des Personals der PAAG Folge zu leisten und sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Das Personal der PAAG ist berechtigt, Personen ohne Angabe von Gründen von der Spielteilnahme bzw. vom Besuch des Automatenalons auszuschließen. Personen, die durch ihr Verhalten den Spielbetrieb stören oder den Glücksspielautomaten unsachgemäß oder widerrechtlich benützen, sind von der (weiteren) Spielteilnahme ausgeschlossen und haben über Aufforderung des Personals der PAAG den Automatenalon unverzüglich zu verlassen.

(3) Der Konsum alkoholischer Getränke ist an den Glücksspielautomaten sowie in deren unmittelbarer Nähe nicht zulässig. Im Automatenalon herrscht absolutes Rauchverbot.

(4) Das Personal der PAAG ist gesetzlich verpflichtet, Personen, die offenkundig durch Alkohol oder andere Substanzen beeinträchtigt sind, das Spiel am Glücksspielautomaten zu verwehren.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel mit sich führt, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, so ist diese Person von der weiteren Spielteilnahme ausgeschlossen und hat über Aufforderung des Personals der PAAG den Automatenalon unverzüglich zu verlassen.

(6) Die Automatenalons der PAAG werden zum Schutz des Objekts und zum Schutz der sich darin aufhaltenden Personen videoüberwacht. Die Überwachung erfolgt unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen des DSGVO 2018.

Version: 1.2
Erstellt von: BLO
am: 23.07.2019
Geprüft von: HT
Freigegeben von: CP

BESUCHS- UND SPIELORDNUNG (HAUSORDNUNG)

der PA Entertainment & Automaten AG zur Durchführung von Landesaus-
spielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons in der Steiermark

6. Kleidung

- (1) Der Automatensalon darf nur in einer seinem Rahmen entsprechenden Kleidung besucht werden.
- (2) Überkleider, Foto- und Filmapparate sowie Pakete und Waffen jeder Art sind beim Betreten des Automatensalons beim Personal der PAAG abzugeben.

7. Spielbetrieb

- (1) Die Besucher haben sich vor Beginn des jeweiligen Automatenspiels über die für das konkrete Spiel geltenden Spielbedingungen zu informieren.
- (2) Der Besucher bestätigt, dass er den Glücksspielvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Treuhänderisches Spielen ist verboten.

8. Spieldurchführung

- (1) Der Glücksspielautomat kann nur mit einer gültigen Joker's Card und Eingabe des bei der Registrierung ausgewählten Pincodes in Betrieb genommen werden.
- (2) Der PAAG steht es – innerhalb der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben – frei am Bildschirm und/oder am Glücksspielautomaten bzw im jeweiligen Automatensalon Spielbeschreibungen für einzelne Spiele ersichtlich zu machen. Für jeden Besucher besteht die Möglichkeit, jederzeit in die deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten Einsicht zu nehmen.
- (3) Bei allen angebotenen Spielen ist die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig und wird vom Glücksspielautomaten selbstständig vorgenommen.
- (4) Der maximale Einsatz pro Spiel (Auspielung) beträgt EUR 10,00; der maximal mögliche Gewinn pro Spiel (Auspielung) beträgt EUR 10.000,00. Eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung über den angeführten Höchsteinsatz bzw. Höchstgewinn ist nicht möglich.
- (5) Es werden keine Jackpots ausgespielt.
- (6) Die Betätigung der START-Taste bedeutet das Angebot des Besuchers, einen Glücksspielvertrag abzuschließen. Dieses Angebot wird von der PAAG durch Abbuchung des Spieleinsatzes vom Spielguthaben (KREDIT) angenommen. Mit dieser Abbuchung beginnt das jeweilige Spiel; es endet spätestens mit Ingangsetzen eines neuen Spiels, das wiederum durch das Betätigen der START-Taste und Abbuchung eines neuen Spieleinsatzes vom Spielguthaben (KREDIT) gestartet wird.

(7) Jedes einzelne Spiel dauert zumindest eine Sekunde und wird vom Besucher gesondert ausgelöst. Das Ende jedes Spieles (Auspielung) wird mit SPIEL BEENDET angezeigt und ein neues Spiel (eine neue Auspielung) kann vom Besucher aktiviert werden. Parallel laufende Spiele sind nicht möglich.

(8) Sämtliche an den Glücksspielautomaten angebotenen Spiele und deren Spielprogramme wurden von einem international akkreditierten Prüflabor gemäß den gesetzlichen Bestimmungen positiv begutachtet und sind behördlich genehmigt.

9. Abkühlungsphase

Der Eintritt der Abkühlungsphase wird zeitgerecht in geeigneter Form am Display des Glücksspielautomaten angekündigt. Nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer des Besuchers unterbricht der Glücksspielautomat den Spielbetrieb für 15 Minuten (Abkühlungsphase) und schaltet sich automatisch ab. Während dieser Zeit können weder Einsätze getätigt noch Gewinne erzielt werden.

10. Selbstsperre

- (1) Jeder Spieler kann sich auf seinen eigenen Wunsch für unbestimmte Zeit, für einen von ihm selbst bestimmten Zeitraum oder bei Erreichen einer vom Spieler selbst gewählten Verlustobergrenze von der Teilnahme am Spiel im Automatensalon der PAAG selbst ausschließen lassen („Selbstsperre“).
- (2) Die Selbstsperre sowie Dauer und Umfang des gewünschten Ausschlusses von der Teilnahme am Spiel werden auf der Joker's Card gespeichert und bei Verwendung der Joker's Card beim Checkin und am Display des Glücksspielautomaten angezeigt.

11. Auszahlungen

Das am Bildschirm ersichtlich gemachte Spielguthaben (KREDIT) kann nach Erstellung eines am Glücksspielautomaten ausgedruckten Tickets bei der Auszahlungseinheit, eingelöst werden. Auch das im Automatensalon bereitgestellte Personal zahlt gegen Vorlage des Original-Tickets, mit der zu Abrechnungszwecken vernetzten Computerkassa den Kreditbetrag in bar aus. Die PAAG haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl, die Beschädigung oder sonstige rechtswidrige Verwendung der Tickets. Sie ist auch nicht zur Prüfung des rechtmäßigen Ticketbesitzes verpflichtet.

12. Spielsuchtprävention

Der Besucher wird ausdrücklich auf die Gefahren exzessiven Glücksspielens hingewiesen. Übermäßiges Glücksspiel kann zu erheblichen Vermögensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung führen und ein pathologisches (krankhaftes) Verhalten darstellen.

Version: 1.2
Erstellt von: BLO
am: 23.07.2019
Geprüft von: HT
Freigegeben von: CP